



Gemeinde Möhnesee  
Die Bürgermeisterin

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Beschluss einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Möhnesee“, Möhnesee-Berlingsen, zur Sicherung der Planung gem. § 14 ff. BauGB**



Obersichtsplan / Geltungsbereich

M: 1: 5000



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Möhnesee“, Möhnesee-Berlingsen

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Möhnesee“ gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist die Prüfung zur zulässigen Höhe von baulichen Anlagen und zur grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen.

Zur Sicherung der v. g. Planung hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 ebenfalls beschlossen, eine Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB zu erlassen.

Die Veränderungssperre wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Möhnesee am 02.03.2023 als Satzung beschlossen

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Möhnesee“, Möhnesee-Berlingsen gemäß obigen Lageplänen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Möhnesee“, Möhnesee-Berlingsen.

Der Satzungsbeschluss der Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### *Hinweise auf die Rechtsfolgen*

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachung

Hiermit wird der Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung öffentlich bekannt gemacht.

Möhnesee-Körbecke, 08.03.2023

Die Bürgermeisterin

  
(i.V. Wagner)